PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WINTERSWIJKER STR. UND GEPL. KRANKENHAUSGELÄNDE, GEPL. HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE

Satzung der Stadt Bocholt vom 25. 10. 1979 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 11. 1962

Aufgrund des § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1979 (GV NW S. 490) sowie der §§ 1 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Städtebaues (Städtebaugesetz) vom 23. April 1971 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), in Verbindung mit § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 26. Juni 1962 (GV NW S. 373) hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 25. 10. 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Ignaz-Semmelweis-Straße gerade Haus-Nrn. 16 bis 38 werden die durch Satzung vom 20. 11. 1962 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Die Dachneigung wird von 0 - 35 Grad geändert.
- Die maximale Dachgeschoßhöhe zuzüglich Drempelhöhe (Fußpunkt bezogen auf Oberkante Rohfußboden) wird auf 1,50 m festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt an Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 25. 10. 1979 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 11. 1962 wird hiermit bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung ist nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht worden, es sei denn,

- eine eingeschränktere Genehmigung hätte eine als ungenehmigt geltende Satzung nicht erteilt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde rechtzeitig schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gerügt worden, oder
- die Gemeinde hat den Mangel vorher selbst behoben.

Bocholt, 29. 10. 1980

gez. Christel Feldherr
Bürgermeisterin

Beitrittsbekanntmachung BGV 2/2/80

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 05.4.1975 gemäß § 2(7) BBauG die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes PVBS Nr. 2 des ehemaligen Planungsverbandes Bocholt - Stenern für die Grundstücke Dechenweg Stenern, Flur 5 Nr. 354 und 384, siehe rote Eintragung

Bocholt, den 9.9.1975 — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Änderung des Planes hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom ...11.9.1975 bis ...25.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 28.10.1975 — Stadtdirektor

Die Änderung des Planes ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am ...28.10.1975... in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 31.10.1975 — Stadtverordneter — Schriftführer

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BBauG (Bezirksregierung Münster)

Münster, den 8.12.1975 — Der Regierungspräsident — Regierungsvizepräsident

Die Genehmigung der Änderung und die Öffentliche Auflegung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 24.12.1975 bekanntgemacht. Die Änderung ist dann ab 24.12.1975 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 31.12.1975 — Der Stadtdirektor — Stadtdirektor

Die Verbandsversammlung beschloß am 5.11.1968 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die im Raum dargestellten und im Textteil neugefaßten Änderungen.

Stenern, den 29. 11. 1968 — Bocholt, den 29. 11. 1968

Der Verbandsvorsteher — Der Verbandsvorsteher

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.12.1976 und im Ergänzung dieses Beschlusses am 23.2.1977 gemäß § 2 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes die Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2 für das Gebiet zwischen Winterswijker Straße und gepl. Hauptverkehrserschließungsstraße.

a) Für den Grundstücksteil Stenern, Flur 5 Nr. 799, wird anstelle der Gemeinschaftsgaragen eine überbaubare Fläche festgesetzt.

b) Die in der öffentlichen Grünfläche im Osten des Plangebietes zusätzlich festgesetzten öffentlichen Fußwege sollen entfallen.
Das nachrichtlich eingetragene Fuß- und Radwegesystem entspricht den Änderungen.

c) Der Kinderspielplatz an der Gerhard-Domagk-Straße entfällt und wird als private Grünfläche den Häusern Robert-Koch-Ring 39, 41 und 43 zugeschlagen.

d) Die öffentlichen Kinderspielplätze an der Ignatz-Semmelweis-Straße und am Robert-Koch-Ring entfallen als öffentliche Spielplätze und werden privat weitergenutzt. (§ 9 (1) Nr. 15 und § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung (BO)) siehe grüne Eintragung

Bocholt, den 1.9.1977 — Stadtverordneter — Stadtdirektor

2. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 14.11.1977 bis 14.12.1977 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 11.10.1978 — Stadtdirektor

3. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 28.6.1978 in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 31.8.1978 — Stadtverordneter — Schriftführer

4. Die Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2 ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 30.01.78 genehmigt worden. 42.2-3321.1-1502-8/78

Münster, den 20.11.1978 — Der Regierungspräsident

5. Die Genehmigung der Änderung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurden gemäß § 12 BBauG ortsüblich am ...12.12.78 bekanntgemacht.

Die Änderung ist dann ab 15.12.78 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 11.12.1978

Der Stadtdirektor
i.A.
(Dipl.-Ing. Thiele)
Ltd. Stadtbaudirektor

Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 Abs.1a, Satz 2 für das Grundstück Ignaz-Semmelweis-Straße 7

Zur Kompensation der aufgrund der Bebauungsplanänderung zusätzlich ermöglichten und zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Grundstück Ignaz-Semmelweis-Straße 7 werden Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 27, Flurstück 40 ermittelt im Verhältnis 280 zu 113'312 Ausgeführt.

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.02.1985 den Bebauungsplan PVBS Nr. 2

Die Änderung ist in Violett dargestellt.

Sie wurde am 23.02.1985 gem. § 10 BBauG ~~als Satzung~~ beschlossen.

Bocholt, den 27.02.1985

Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 22.03.1985

Der Stadtdirektor
i.A.
Stadtrat

Hinweis

Vor Ausführung jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, daß die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung freigegeben werden.

Ignaz-Semmelweis-Straße 7

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.09.1995 den Bebauungsplan PVBS Nr. 2 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Grün dargestellt.

Sie wurde am 27.09.1995 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 28.09.1995

Bürgermeister — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 26.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 27.10.1995

Der Stadtdirektor
i.A.
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 25.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 26.10.2006
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i.V.
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.02.1982

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Behlert

ÄNDERUNG

Die Verbandsversammlung beschloß am 6.2.1970 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2

Die Änderungen sind in blau dargestellt.

Die Änderungen wurden gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bocholt-Stenern, den 23.2.1970

Vors. d. Verbandsversammlung — Der Verbandsvorsteher

Mitglied d. Verbandsversammlung

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 11.3.1970

Der Verbandsvorsteher

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.9.75 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2 gem. § 13 BBauG durch Eintragen und Anlegen der in Rosa dargestellten textlichen Änderungen.

Bocholt, den 9.10.1975

BRAUN

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 17.10.1975

Der Stadtbaudirektor
i.A.

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.6.76 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2

Die Änderungen sind in schwarz dargestellt.

Die Änderungen wurden gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bocholt, den

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 21.7.1976

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtbaudirektor

GEPL. KRANKENHAUS

von der Eigenerschließung ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungsvorschriften zum Bebauungsplan Planungsverband Bocholt - Stenern Nr. 2

1. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes PVBS Nr. 2

2. Äußere Gestaltung der Baukörper

2.1 Der Erdgeschoßfußboden darf nicht unter Straßenanschlußhöhe und bei den 1- und 2-geschossigen Gebäuden nicht mehr als 40 cm darüber liegen (gemessen am Hauseingang).

2.2 ~~Die Drempelhöhe wird auf max. 1,50 m festgesetzt.~~ Bei den Satteldächern der eingeschossigen Häuser sind Drempel bis 50 cm Höhe zugelassen (gemessen von OK oberster Deckenoberkante bis zum Durchstoßpunkt der Außenwand durch OK Dachhaut.) Bei den Satteldächern der zweigeschossigen Häuser sind Drempel unzulässig.

2.3 ~~Innerhalb einer zusammenhängenden Baugruppe sind die Dachneigung, Dacheindeckungsmaterialien, Farben und Dachgauben einheitlich auszuführen.~~

2.4 ~~Schwere Dachaufbauten und Einschnitte (Zwerchhäuser, Dachgauben, Dachloggien, Dachterrassen) sind unzulässig.~~ Die Traufe an der Traufe und an Giebelort müssen mit dem Mauerwerk nahezu bündig liegen.

3. Dachausbildung

3.1 Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flachdächer der Wohngebäude sind als Kiesplatten- oder schutzdächer auszubilden. Dem Bauantrag ist ein Plan über das Dachgefälle und die Dachentwässerung beizufügen. Dachbegrünungen sind zulässig und können auf Antrag mit den Baugenehmigungsplänen nachgewiesen.

3.2 ~~Die Dachneigungen sind mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes übereinstimmen.~~ Der Durchstoßpunkt der Kante der Dachhaut muss am First oder in der Nähe des Firstes liegen.

3.3 Die Belichtung von Dachräumen soll giebelseitig oder durch flächige Dachflächenfenster erfolgen. Dachaufbauten sind untersagt.

4. ~~Bauland~~

~~Bei Bauvorhaben, Abbrucharbeiten und Veränderungen an Fassaden, Schaufenstern, Werbeanlagen, Markisen, Rolläden und Sonnenschutzdächern ist die Genehmigung einzuholen.~~

5. Einfriedigung

~~Bei den Parzellierungsmaßnahmen sind Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen unzulässig. Ausgenommen sind Hecken, Rankgerüste, Rankgitter, Rankzäune, die Sichtbehinderungen nicht in der Benutzungsrichtung verursachen.~~

5.2 Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Häuser an Wohnwegen bis 3 m breite sind sowohl nur die rückwärtigen Grundstücksteile und die rückwärtigen Abgrenzungen zum Nachbarn mit Einfriedigungen zu versehen. Einfriedigungen an der Eingangsseite sind nicht zulässig. Bei ein- und zweigeschossigen Häusern an befahrbaren Straßen sind Einfriedigungen an der Straßenseite zulässig.

5.3 Die Freiflächen der drei- und mehrgeschossigen Häuser werden nicht eingefriedet.

6. ~~Werbeanlagen~~

~~Arbeitsstätten, Reklameschilder und sonstige Werbeeinrichtungen sind nur gestattet an der Stätte der eigenen Leistung.~~

7. ~~Antennen~~

~~In Mehrfamilienhäusern ist der Empfang mit einer gemeinschaftlichen Antennenanlage zu gewährleisten.~~

8. ~~Ausnahmen~~

~~Über Ausnahmen von diesen Satzung entscheidet der Planungsausschuß.~~

RÜCKSEITE BEACHTEN

BEBAUUNGSPLAN PVBS NR. 2

M. 1 : 1000

GEBÄUDEBESTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

KENNZEICHNUNGEN

ZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUWEISE NACH § 22 (4) BAUNUTZVO

Es wird bescheinigt daß diese Kartenunterlage den Anforderungen der Planzeichenverordnung entspricht und mit der gemeindlich maßgeblichen Katasterkarte übereinstimmt. Bocholt, den 7. Mai 1968

Diese Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.8.1968 (SV NW S. 203) und ca. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 Bocholt, den 18. Juni 1968

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.8.1968 (SV NW S. 203) und ca. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 Bocholt, den 18. Juni 1968

Aufgestellt im Auftrage des Verbandsvorstehers
Planungsverband Bocholt
Hackmann

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16.8.1968 (SV NW S. 203) und ca. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 Bocholt, den 18. Juni 1968

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16.8.1968 (SV NW S. 203) und ca. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 Bocholt, den 18. Juni 1968

Der Verbandsvorsteher

Diese Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Verbandsversammlung vom 29.11.1968 Stenern, den 29.11.1968

Der Verbandsvorsteher

Diese Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26.6.1969 - 34.2.1-5301 - Münster, den 26.6.1969

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und Offenlegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 2.6.1969

Der Stadtdirektor

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.01.1994 die Einleitung der Änderung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, den Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan PVBS 2 im Bereich der Winterswijker Straße/Einmündungen Robert-Koch-Ring, Sauerbruchstraße

Bocholt, den 27.01.1994

Demming — Bürgermeister
Spangenberg — Stadtverordneter
Meiermann — Schriftführer

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS 2 einschl. Begründung hat in der Zeit vom 10.03. bis einschl. 10.04.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 11.04.1995

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Sieverding
Stadtamtmann

3. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 25.10.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes PVBS 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 26.10.1995

Feldhaar — Bürgermeisterin
Spangenberg — Stadtverordneter
Weinerth — Schriftführer

4. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 2 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 11.11.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 17. JAN. 1997

Die Bezirksregierung
Az.: 35.2.1-5202/ 70/96
Im Auftrag
Gravemann

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 03.02.97 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan PVBS 2 ist daher ab 03.02.97 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 04.02.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Paßlick
Stadtbaurat

Hinweise für das bauaufsichtliche Verfahren:

1.Hinweis des Regierungspräsidenten Münster

Im Bebauungsplangebiet können Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

2. Hinweis des Oberkreisdirektors Borken

Werden bei Aushubarbeiten kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Der Oberkreisdirektor Borken ist zwecks Festlegung evtl. erforderlicher Maßnahmen zu verständigen.

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1Ziffern 20 BauGB, für die neue Baufläche

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind aus infiltrationsfähigen Materialien (z.B. wassergebundene Wegedecken, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

Empfehlungen

1. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sollte begrünt werden. Hierzu sollte an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm Fassadenlänge eine Kletterpflanze gesetzt werden. Folgende Arten sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu (nicht südseitig),
   - Kletterhortensie (nicht südseitig),
   - selbstklimmender Wein,
   - Schlingknöterich (Kletterhilfen notwendig) und
   - Blauregen (Kletterhilfen notwendig).
2. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sollten diese Flachdächer begrünt werden.

Hinweis

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen ist mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

Hinweis:

Hinsichtlich der entwässerungstechnischen Erschließung ist im bauaufsichtlichen Verfahren der Geschäftsbereich Stadtentwässerung und Wasserbau zu beteiligen. In diesem Zusammenhang können auch evtl. Versickerungsmöglichkeiten erörtert werden.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.10.2003 den Bebauungsplan PVBS Nr 2 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in Blau dargestellt.

Sie wurde am 15.10.2003 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 16.10.2003

Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22. Okt. 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 23. Okt. 2003

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i. V.

Stadtbaurat

Anderung Ignaz-Semmelweis-Str. 38